

17 JAN. 00
KLESA
auf. 6 7/8 Uhr. Anzeigen, Pp.

Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Redaktions-Bureau:
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Verlags-Bureau:
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 13.

Mittwoch, 17. Januar 1900, Abends.

58. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Vorzahlung in den Expeditionen in Riesa 3.00 Straßla oder durch unsere Ledger (mit Post 1 Mark 50 Pfg., bei Abholung aus Schalter der Anstalt. Postanstalten 1 Mark 20 Pfg., durch den Briefträger frei mit Post 1 Mark 50 Pfg.). Einzelnummern für die Nummer des Tagesblattes 10 Pfg. Sonntag 5 Uhr ohne Gebühr.

Druck und Verlag von Renger & Winteritz in Riesa. — Geschäftsstelle: Röhrenstraße 58. — Für die Anzeigen verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Sonnabend, den 20. Januar 1900,

Borm. 10 Uhr.

Kommen im Verleg.-Bokal hier 1 Büssel (Wahagon), 1 brauner Schreibstisch mit Aufsatz und 1 Sopha gegen sofortige Bezahlung zur Versteigerung.
Riesa, 13. Januar 1900.

Der Ger.-Vollz. beim Rgl. Amtsger.
Eck. Eibam.

Anzeigen für das "Riesauer Tageblatt" erbitten uns bis spätestens
Dienstag 9 Uhr des jeweiligen Ausgabestages.

Die Geschäftsstelle.

Zur Errichtung eines Landgerichts in Riesa.

Der dem Dekret an die Stände über den Entwurf eines Gesetzes betreffend Änderungen in der Gerichtsorganisation beigegebenen Begründung zur Errichtung eines Landgerichts in Riesa entnehmen wir heute (des Zusammenhanges wegen unter Wiederholung unserer gestrigen Mittheilungen) folgende Darlegung:

Aus den Bezirken der jetzt zu den Landgerichten Dresden und Leipzig gehörigen Amtsgerichte, soweit sie nicht bei den künftigen Landgerichten I und II zu Dresden und beim künftigen Landgerichte Leipzig belassen oder — wie gleich weiter auszuführen sein wird — dem Landgerichte Chemnitz zugewiesen werden sollen, sowie aus den Bezirken der Amtsgerichte Döbeln (jetzt beim Landgerichte Freiberg) und Waldheim (jetzt beim Landgerichte Chemnitz) soll ein neues Landgericht und zwar an einem Orte zwischen Dresden und Leipzig errichtet werden. Für diesen Plan sind folgende Erwägungen maßgebend gewesen.

Die notwendige Entlastung des Landgerichts Leipzig kann nur durch Errichtung eines neuen Landgerichts für den größeren Theil der jetzt zum Landgerichte Leipzig gehörigen Amtsgerichte erreicht werden. Dieses neue Landgericht braucht nicht nothwendigerweise in Leipzig zu liegen, die geographische Lage der hierbei in Betracht kommenden Amtsgerichtsbezirke weist vielmehr auf einen östlicheren Ort hin, der zugleich als Mittelpunkt für einen noch aus weiteren Amtsgerichtsbezirken zu bildenden Landgerichtsbezirk angesehen werden kann. Es erscheint zweckmäßig und muß im Interesse der Beteiligten liegen, für diese Amtsgerichtsbezirke, zum mindesten für deren größeren Theil einen näheren Landgerichtsbezirk zu schaffen, als sie ihn jetzt haben. Dier nächst kann nicht angenommen werden, daß ein Landgericht die zu seinem Bestehen und zu seiner geordneten Wirksamkeit erforderlichen Voraussetzungen nur in einer größeren Stadt zu finden vermöge. Für die Staatsregierung, die allen Theilen des Landes gleichmäßig ihre Fürsorge zuzuwenden hat, ist es aber ein Gebot der Gerechtigkeit, eine Einrichtung, die nicht nothwendigerweise an eine größere Stadt gebunden ist, einer mindergroßen zuzuwenden und dieser dadurch eine Vergünstigung zukommen zu lassen, die für sie eine ungleich höhere Bedeutung hat, wie für den bereits in den mannigfachen anderen Beziehungen mit Vorzügen ausgestatteten größeren Ort. Die Staatsregierung hat als Sitz für das neue Landgericht die Stadt Riesa in Aussicht genommen, weil diese für die zuzuwendenden Amtsgerichtsbezirke, mindestens in Ansehung der Eisenbahnverbindung, gewissermaßen den Mittelpunkt bildet und hinsichtlich ihrer Größe und Entwicklungsfähigkeit den zu stellenden Anforderungen durchaus entspricht. Es ist auch bereits für das zu errichtende Gebäude ein geeigneter Bauplatz gesichert.

Der Bezirk des Landgerichts Riesa soll bestehen aus den Bezirken der Amtsgerichte

Großenhain	mit 37405 Einwohnern	} jetzt beim Landgerichte Dresden.
Lommatzsch	11666	
Riesa	33260	} jetzt beim Landgerichte Leipzig.
Colditz	13584	
Grimma	42967	
Leisnig	21575	
Rügeln	16557	
Döbeln	31197	} jetzt beim Landgerichte Freiberg.
Waldheim	25702	
zusammen mit 304536 Einwohnern.		} jetzt beim Landgerichte Chemnitz.

Um den Sitz des neuen Landgerichts hat sich die Stadt Döbeln beworben und dabei Vorschläge für den zu bildenden Landgerichtsbezirk gemacht, nach denen allerdings Döbeln mehr im Mittelpunkt liegen würde als Riesa. Diese Vorschläge sind indessen nicht annehmbar, da nach ihnen der Amtsgerichtsbezirk Wurzen bei seinem jetzigen Landgerichtsbezirk Leipzig verbleiben und sonach gerade der Erfolg, der durch die Errichtung eines neuen Landgerichts erstrebt wird, die Entlastung des Landgerichts Leipzig, nicht erreicht würde. Für einen Landgerichtsbezirk aber, der auch den Amtsgerichtsbezirk Wurzen und außerdem den Amtsgerichtsbezirk Großenhain umfassen soll, liegt Döbeln bei Weitem weniger im Mittelpunkte als Riesa.

Zum Bezirke des Landgerichts Leipzig gehören gegenwärtig außer den bei ihm verbleibenden und den zum Landgerichte Riesa zu schlagenden Amtsgerichtsbezirken noch die Bezirke der Amtsgerichte

Borna	mit 28261 Einwohnern.
Frohburg	9505
Geithain	9361
Lausitz	11587
zusammen mit 58713 Einwohnern.	

Wenn das Landgericht Leipzig in dem erforderlichen Maße entlastet werden soll, müssen auch diese Amtsgerichtsbezirke abgetrennt werden. Ihre Zuweisung an das neu zu errichtende Landgericht Riesa würde zwar, da dieses Landgericht recht sichtlich noch einen weiteren Umfang tragen könnte, im Interesse der Justizverwaltung, nicht aber im Interesse der beteiligten Amtsgerichtsbezirke liegen, denn ihre Verbindung, und zwar die hier allein in Betracht zu ziehende Eisenbahnverbindung, mit Riesa ist so wenig günstig, daß ihr Verkehr mit diesem Orte nicht unerheblich erschwert sein würde. Ihre Verbindung mit Chemnitz ist weit günstiger. Das Landgericht Chemnitz aber ist, zumal nach der beabsichtigten Abtrennung des Amtsgerichtsbezirks Waldheim, recht wohl in der Lage, jene Amtsgerichtsbezirke noch aufzunehmen.

Sie sollen daher dem Landgerichtsbezirke Chemnitz zugewiesen werden, der gegenwärtig 666221 Einw. zählt und nach Abtrennung des Amtsgerichtsbezirks Waldheim mit

25702 Einwohnern

nach Zuschlagung jener 4 Amtsgerichtsbezirke aber mit

58713 Einwohnern

690232 Einwohner

jählen wird. Die nach dem Aufgeführten beabsichtigte Abtrennung von Amtsgerichtsbezirken von den gegenwärtigen Landgerichtsbezirken Leipzig und Chemnitz hat fast bei allen Beteiligten lebhaften Widerspruch erfahren und zwar mit Rücksicht auf die eintretende Erschwerung des Verkehrs mit den neuen Landgerichtsbezirken sowie mit Rücksicht darauf, daß die geschäftlichen und wirtschaftlichen Beziehungen weit mehr nach den zeitherigen als nach den neuen Landgerichtsbezirken hinweisen. Eine gewisse Berechtigung vermag die Staatsregierung diesen Einwendungen nicht abzuspüren, sie vermag ihnen jedoch nicht ein so großes Gewicht beizulegen, daß ihr irrtwegen die geplanten Veränderungen unterlassen werden müßten. Der Verkehr der Gerichtsbesohlenen mit dem Landgericht ist bei weitem nicht so erheblich wie der Verkehr mit dem Amtsgerichte, daher dürfen auch Erwägungen, die bei der Abgrenzung von Amtsgerichtsbezirken berechtigt sind, bei der Abgrenzung von Landgerichtsbezirken nur in erheblichem Grade als maßgebend angesehen werden. In Civilsachen haben im wesentlichen nur die Rechtsanwältle, die Prozeßparteien selbst nur in gewissen Fällen vor dem Landgerichte zu erscheinen; die Zeugen im Civilprozeße werden, sobald sie in größerer Entfernung vom Landge-

richtsbezirke wohnen, meistens im Wege des Ersuchens von ihrem Amtsgerichte vernommen. In Strafsachen aber können im wesentlichen nur die Geschworenen in Betracht kommen, die am Landgerichtsbezirke zu längerer oder kürzerer Schwurgerichtssitzung zu erscheinen haben. Ihre Zahl ist für den einzelnen Amtsgerichtsbezirk verschwindend klein, auch hat jeder von ihnen im Jahre nur während einer der vierteljährigen Sitzungsperioden Dienst zu thun. In Ansehung der Angeklagten und der Zeugen kommt infolge der gesetzlichen Bestimmungen über den örtlichen Gerichtsstand im Strafprozeße die Zugehörigkeit zum Landgerichte ihres Bezirks weniger in Betracht; sehr oft müssen Angeklagte und Zeugen in Strafsachen vor einem anderen Landgerichte als dem ihres Bezirks erscheinen. Auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit aber, das für den Verkehr der Gerichtsbesohlenen mit dem Amtsgerichte eine so hervorragende Rolle spielt, bildet das Landgericht nur die Beschwerdeinstanz, der Verkehr mit dem Landgericht auf diesem Gebiete ist daher für die Gerichtsbesohlenen fast null. Nur ein verschwindend kleiner Prozentsatz der Gerichtsbesohlenen hat hiernach mit dem Landgerichte seines Bezirks zu verkehren und somit ein Interesse daran, daß der Sitz des Landgerichts möglichst bequem zu erreichen sei und sich an einem Orte befinde, an den ihn seine sonstigen Geschäfte zu führen pflegen. Das Interesse einer verhältnismäßig nur geringen Zahl von Bezirksangehörigen kann wohl in Betracht kommen, wenn ihm (wie nach obigem bei den Amtsgerichtsbezirken Borna, Frohburg, Geithain, Lausitz) leicht Rechnung zu tragen ist, nicht aber dann, wenn seine Berücksichtigung das Unterlassen einer Maßnahme erfordern würde, die im Staatsinteresse geboten ist. Fände der auf die Entlastung des Leipziger Landgerichts abzielende Plan nicht die ständische Billigung, so bliebe nichts Anderes übrig, als an Stelle des für Riesa geplanten Landgerichts ein zweites Landgericht in Leipzig selbst zu errichten und auf diese Weise die notwendige Entlastung des gegenwärtigen Landgerichts daselbst durch Aufwendung ungleich höherer Geldsummen herbeizuführen. Denn der oben erwähnte Bauplatz an der Johannesgasse, der später zur Errichtung eines Gebäudes für die amtsgerichtlichen Abtheilungen für freiwillige Gerichtsbarkeit verwendet werden kann, würde für ein Landgerichts-, Staatsanwaltschafts- und Gefängnisgebäude viel zu klein sein, es würde daher die Erwerbung eines geeigneten Bauplatzes nothwendig werden, die Grundstückspreise in Leipzig sind aber bekanntlich sehr hoch. Uebrigens würde es nicht leicht sein, einen ausreichend großen und hinsichtlich seiner Lage geeigneten verkäuflichen Bauplatz in Leipzig ausfindig zu machen.

Deriliches und Sächliches.

Riesa, 17. Januar 1900.

— Se. Majestät der König verlieh der Technischen Hochschule das Recht der Promotion zum Doctor-Ingenieur, conform mit den preussischen Bestimmungen.

— Einen aktuellen Vortrag: „Die Rechte an Grundstücken nach dem neuen Bürgerlichen Gesetzbuch“ hält Herr Landgerichtsrath Taubert-Dresden morgen, Donnerstag, im Landwirtschaftlichen Verein Riesa (Restauration Elbterrasse). In lokaler Weise können auch Gäste, die sich für das Thema interessieren, dem Vortrage anwohnen. Näheres war aus der Anzeige in gestriger Nr. d. Bl. ersichtlich.

— Gutem Vernehmen nach hat Herr Glämann-Dresden, Mitinhaber der Firma Glämann, Schwarzschilf und Scherbel, hier anlässlich der Vermählung seiner Tochter dem Stadtrath hier, einen Betrag von 100 Mark beahndigt, der an arme, würdige Frauen vertheilt werden soll. — Der Stadt Riesa sind bislang nur wenige Stiftungen überwiesen worden, wer sich diesbezüglich verdient machen will, wird freilich dankbare Anerkennung finden.